



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 18 zu Wegleitung über die Versicherungspflicht in der AHV/IV (WVP)

Gültig ab 1. Januar 2026

318.102.01 d WVP N18

11.25

Vorwort zum Nachtrag 18, gültig ab 1. Januar 2026

Vorliegender Nachtrag enthält gewisse Überarbeitungen, Korrekturen kleiner Fehler sowie Anpassungen, die dem besseren Verständnis dienen.

In Bezug auf die Übergangsfrist betr. die Anwendbarkeit der Unterstellung gemäss der früheren Vo 1408/71 wurde in Rz 2009.1 präzisiert, dass diese Frist in Bezug auf die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten per Ende 2025 abgelaufen ist.

In Rz 2078.1 wird neu festgehalten, unter welchen Voraussetzungen vorübergehende Telearbeit in einem Vertragsstaat möglich ist.

Die Auflistung der Hilfsorganisationen wurde aktualisiert (Rz 3096).

Das *Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009* in Anhang 10 wurde aktualisiert, indem notamment die Telearbeit integriert worden ist.

Im Anhang 15 erfolgten gewisse Präzisierungen betreffend die zu Frankreich gehörenden Departemente, Inseln und Gebiete, auf welche die Vo 883/2004 Anwendung findet.

Die Änderungen sind mit dem Vermerk 1/26 gekennzeichnet.

Abkürzungen

AIG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz; SR 142.20)
Auswahl des BSV	Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV-Beitagsrecht ausgewählt vom BSV

- 2009
1/16 Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EU und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EU-Staates sind, ist das Abkommen mit der EU anwendbar.
Für die Versicherungsunterstellung von Personen, die im Gebiet der EFTA und der Schweiz arbeiten und die Staatsangehörige der Schweiz oder eines EFTA-Staates sind, ist das EFTA-Übereinkommen anwendbar.
Dasselbe gilt für Flüchtlinge und Staatenlose mit Wohnsitz in der Schweiz oder der EU bzw. der EFTA (s. Rz 3095).
Für die Versicherungsunterstellung von allen anderen Staatsangehörigen gilt entweder das bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit dem betreffenden EU-Staat bzw. das Sozialversicherungsabkommen mit Liechtenstein oder Norwegen oder das AHVG.
- 2009.1
1/26 Seit 1. April 2012 gelten im Verhältnis Schweiz – EU die [Vo 883/2004](#) und [987/2009](#). Seit 1. Januar 2016 gelten diese Verordnungen (inkl. die Anpassungen gestützt auf die Vo 465/2012) ebenfalls für die EFTA.
Personen, die nach den Bestimmungen der [Vo 883/2004](#) den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates unterliegen als nach Titel II der [Vo 1408/71](#), bleiben während maximal zehn Jahren (EU: Dies galt bis 31. März 2022; EFTA: Dies galt bis 31. Dezember 2025) weiterhin den Rechtsvorschriften gemäss [Vo 1408/71](#) unterstellt, solange sich der zugrunde liegende Sachverhalt nicht ändert ([Art. 87 Abs. 8 Vo 883/2004](#)).
Dasselbe gilt – im Verhältnis zur EU – für die Änderungen gemäss der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Vo 465/2012 ([Art. 87a Abs. 1 Vo 883/2004](#)), welche ebenfalls eine Übergangsfrist von zehn Jahren vorsieht (bis 31. Dezember 2024).
- 2034
1/26 Die Entsendung für Telearbeit darf grundsätzlich nicht länger als 24 Monate dauern und ist nicht verlängerbar.
- 2078.1
1/26 Die Ausgleichskasse kann eine Entsendung bei vorübergehender grenzüberschreitender Telearbeit (100% der Arbeitszeit) in einen Vertragsstaat (ausser dem Vereinigten

Königreich, s. Rz 2078) genehmigen, wenn zwingende persönliche Gründe vorliegen (medizinische Gründe, Pflege von Angehörigen oder Begleitung eines entsandten Ehepartners). Eine Verlängerung über die im Abkommen vorgesehene Dauer hinaus wird grundsätzlich nicht akzeptiert.

3039.2 Die Staatsangehörigen der nachfolgenden Staaten:

1/24

- Albanien
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien
- Kosovo
- Montenegro
- Nordmazedonien
- Philippinen
- Serbien
- Tunesien
- Uruguay,

welche im Dienst einer diplomatischen Mission oder eines konsularischen Postens eines Nichtvertragsstaates lokal angestellt sind und sich weder in diesem Staat noch in ihrem Heimatstaat versichern können, sind in der AHV/IV/EO und ALV versichert.

3048 Personen, die in den nachfolgenden Staaten zur Dienstleistung bei einer diplomatischen Mission oder einem konsularischen Posten der Schweiz lokal eingestellt werden

1/24

(Lokalangestellte), sind nicht in der AHV/IV/EO und ALV versichert. Sie können allerdings innerhalb einer Frist von drei Monaten (Chile, Philippinen und Türkei 6 Monate) seit dem Beginn ihrer Erwerbstätigkeit verlangen, in der AHV/IV/EO und ALV versichert zu werden. Diese Vorschrift gilt für diplomatische Missionen und konsularische Posten der Schweiz in:

- Albanien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Bosnien und Herzegowina
- Brasilien (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
- Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
- Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)

- Kanada (Versicherung in der Schweiz ist nur möglich für in Kanada wohnhafte Schweizer Staatsangehörige)
 - Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, der Schweiz)
 - Liechtenstein (nur Staatsangehörige einer Nicht-EFTA-Mitgliedstaats)
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - auf den Philippinen
 - Serbien (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Tunesien (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3049 Die Regelung gemäss Rz 3048 gilt ferner entsprechend für die privaten Hausangestellten von Mitgliedern der diplomatischen Mission oder des konsularischen Postens in folgenden Staaten:
- Albanien (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Bosnien und Herzegowina
 - Brasilien (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Bulgarien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
 - Chile (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Kosovo (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Kroatien (nur Angehörige eines Nicht-EU-Mitgliedstaates, der Schweiz)
 - Liechtenstein (nur Angehörige eines Nicht-EFTA-Mitgliedstaates)
 - Montenegro
 - Nordmazedonien
 - auf den Philippinen
 - der Türkei (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Tunesien (nur Schweizer Staatsangehörige)
 - Uruguay.
- 3095 Flüchtlinge und Staatenlose (für die Definition s. Rz 1032), die in der Schweiz oder in einem EU- bzw. EFTA-Staat wohnen und in einem anderen Staat arbeiten, werden für die Unterstellung wie Staatsangehörige dieser Staaten behandelt.

- 3095.1 Die bilateralen Sozialversicherungsabkommen sind grundsätzlich auch auf die in einem Vertragsstaat wohnenden Flüchtlinge und Staatenlose anwendbar.
- 1/26
- 3096 Schweizerbürgerinnen und -bürger, die ausserhalb der EU oder der EFTA und ausserhalb eines Vertragsstaates für eine der unten erwähnten Hilfsorganisationen arbeiten, sind obligatorisch in der AHV/IV/EO und ALV versichert:
- 1/26
- Aqua Alimenta, Zürich;
 - Biovision-Stiftung für ökologische Entwicklung, Zürich;
 - Brücke – Le Pont, Freiburg;
 - CARITAS, Luzern;
 - Centre Ecologique Albert Schweizer (CEAS), Neuenburg;
 - Christoffel Blindenmission (CBM), Thalwil;
 - Enfants du Monde, Le Grand-Saconnex;
 - FAIRMED, Bern;
 - Fastenaktion, Luzern;
 - Fondation Hirondelle, Lausanne;
 - Fondation Terre des hommes, Lausanne;
 - FRIEDA - die feministische Friedensorganisation, Bern;
 - Hilfswerk der Evangelischen Kirchen der Schweiz (HEKS), Zürich;
 - HELVETAS, Zürich;
 - IAMANEH Schweiz, Basel;
 - von Interaction, Bern: Medair, Mission Aviation Fellowship Switzerland, Morija, Lepra-Mission Schweiz, FH Suisse und World Vision Switzerland et Liechtenstein;
 - sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes Kooperationsgemeinschaft (KoGe), Basel, siehe dazu die Liste unter <https://koge.ch/public/ueber-uns/>;
 - Ärzte ohne Grenzen (Médecins sans frontières Suisse; MSF), Genf;
 - Médecins du Monde Suisse, Neuenburg;
 - Save the Children Schweiz, Zürich;
 - Schweizerisches Rotes Kreuz (SRK), Bern;
 - Skat Foundation, St. Gallen;
 - Solidar Suisse, Zürich;
 - SolidarMed; Luzern;
 - Stiftung Kinderdorf Pestalozzi SKP, Trogen;

- SWISSAID, Bern;
- SWISSCONTACT, Zürich;
- Terre des hommes schweiz, Basel;
- Terre des hommes Suisse, Genf;
- sämtliche Mitgliederorganisationen des Dachverbandes-UNITE, Bern, siehe dazu die Liste unter www.unite-ch.org;
- Vétérinaires sans Frontières Suisse, Bern;
- Vivamos Mejor, Zürich;
- WWF, Zürich;
- Women's Hope International (WHI), Bern.

- 3104.7 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D für alle Jahre, in denen die Voraussetzungen der Weiterversicherung nachweisbar erfüllt waren, einzutragen (s. [Wegleitung zum Versichertenregister \(WL-VR\)](#), Ziff. 3.3.18 „IK Meldung“, „EintragungIKMeldung“, „CodeADS“). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden (für ein Beispiel, s. Anhang 5 WL VA/IK).
- 4052 Die Kasse prüft, ob die Beitrittsbedingungen erfüllt werden (für die zuständige Ausgleichskasse, s. Rz 1030.4 WBB). Bei Ablehnung des Begehrens eröffnet sie den Entscheid mit einer einsprachefähigen Verfügung. Bei Gutheissung des Begehrens erfasst sie die betreffende Person als Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgebenden (ANOBAG; [Art. 6 AHVG](#)) oder gegebenenfalls als Selbstständigerwerbende ([Art. 8 AHVG](#)) und setzt die Beiträge mit einer beschwerdefähigen Verfügung fest.
- 4068 Auf dem individuellen Konto ist die Beitragszeit (Monate und Jahr) sowie das Einkommen von null ergänzt mit dem Code D einzutragen (s. [Wegleitung zum Versichertenregister \(WL-VR\)](#), Ziff. 3.3.18 „IK Meldung“, „EintragungIKMeldung“, „CodeADS“). Als Erläuterung des Codes D ist auf den IK-Auszügen der Text „Nichterwerbstätiger Ehegatte im Ausland“ zu verwenden (für ein Beispiel, s. Anhang 5 WL VA/IK).

Anhang 10: Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach Vo (EG) Nr. 883/2004 und Vo (EG) Nr. 987/2009

1/26



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Internationale Angelegenheiten

Hilfsblatt für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts bei Mehrfachtätigkeit nach VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009

Diese Abklärung ist notwendig, wenn eine Person die Staatsangehörigkeit der CH oder eines EU-/EFTA-Staates besitzt UND

1. ihren Wohnsitz in der Schweiz hat UND
2. mindestens in zwei Staaten der CH, EU oder EFTA tätig ist ODER
3. in einem Staat der CH, EU oder EFTA tätig ist und Sozialversicherungsleistungen aus einem anderen Staat der CH, EU oder EFTA bezahlt ODER
4. auf dem Gebiet von verschiedenen Staaten eine besondere Erwerbstätigkeit ausübt (Beamte, Vertragsbedienstete der EU, Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung, Seeleute).

Es wird empfohlen, das Formular der zuständigen AHV-Ausgleichskasse für die Bestimmung des anwendbaren Sozialversicherungsrechts zu übermitteln.

Betroffene Person	
Sozialversicherungsnummer der Schweiz (AHV-Nr.) (wenn bekannt)	
Name(n)	
Vorname(n) gemäss amtlicher Schreibweise	
Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)	
Alle Staatsangehörigkeiten	
Adresszusatz/Postfach	
Strasse und Nummer	
PLZ	Ort
Land	
Telefon	E-Mail
Obligatorische Krankenversicherung (KVG)	
Aufenthaltsbewilligung für Staatsangehörige der EU/EFTA	
<input type="radio"/> L <input type="radio"/> B <input type="radio"/> G <input type="radio"/> C	

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart	<input type="radio"/> Arbeitnehmer	<input type="radio"/> Vertragsbedienstete der EU
	<input type="radio"/> Selbstständigerwerbender	<input type="radio"/> Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
	<input type="radio"/> Beamte und ihnen Gleichgestellte	<input type="radio"/> Seeleute
Arbeitgeber / Firma		
Firmenname		
Kontaktperson		
Adresszusatz/Postfach		
Strasse und Nummer		
PLZ	Ort	
Land		
Erwerbsumfang für diese Tätigkeit insgesamt		
<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24.9% <input type="radio"/> 25% oder mehr <input type="checkbox"/> Staat des Arbeitgebers % <input type="checkbox"/> Arbeit im Wohnstaat % <input type="checkbox"/> Telearbeit im Wohnstaat % <input type="checkbox"/> Andere Länder % in diesen Ländern		
Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj)		
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)		
Unfallversicherung (UVG)		
Vorsorgeeinrichtung / Pensionskasse (BVG)		

Tätigkeit beim Arbeitgeber respektive als Selbstständigerwerbender (einen Abschnitt pro Tätigkeit ausfüllen)

Erwerbsart	<input type="radio"/> Arbeitnehmer	<input type="radio"/> Vertragsbedienstete der EU
	<input type="radio"/> Selbstständigerwerbender	<input type="radio"/> Mitglieder von Flug- oder Kabinenbesatzung
	<input type="radio"/> Beamte und ihnen Gleichgestellte	<input type="radio"/> Seeleute
Arbeitgeber / Firma		
Firmenname		
Kontaktperson		
Adresszusatz/Postfach		
Strasse und Nummer		
PLZ	Ort	
Land		
Erwerbsumfang für diese Tätigkeit insgesamt		
<input type="radio"/> weniger als 5% <input type="radio"/> 5% - 24.9% <input type="radio"/> 25% oder mehr <input type="checkbox"/> Staat des Arbeitgebers % <input type="checkbox"/> Arbeit im Wohnstaat % <input type="checkbox"/> Telearbeit im Wohnstaat % <input type="checkbox"/> Andere Länder % in diesen Ländern		
Aufnahme Arbeitsverhältnis/selbständige Tätigkeit (tt.mm.jjjj)		
Ende bei befristetem Arbeitsvertrag (tt.mm.jjjj)		
Unfallversicherung (UVG)		
Vorsorgeeinrichtung / Pensionskasse (BVG)		

Sozialversicherungsleistungen

Beziehen Sie derzeit Leistungen aus einem der nachfolgenden Versicherungszweige

keine

Leistung bei Invalidität

Land

Institution

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende (tt.mm.jjjj)

Leistung bei Unfall

Land

Institution

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende (tt.mm.jjjj)

Leistung bei Krankheit

Land

Institution

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende (tt.mm.jjjj)

Leistung bei Arbeitslosigkeit

Land

Institution

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende (tt.mm.jjjj)

Leistung bei Mutterschaft

Land

Institution

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende (tt.mm.jjjj)

Andere (präzisieren)

Land

Institution

Beginn (tt.mm.jjjj)

Ende (tt.mm.jjjj)

Die Unterzeichnenden erklären, dass alle Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Sie nehmen zur Kenntnis, dass sowohl in der Schweiz als auch in den EU- oder EFTA-Staaten Kontrollen durch die zuständigen Stellen durchgeführt werden können und im Falle falscher Angaben eine Unterstellung unter ein ausländisches Sozialversicherungssystem angeordnet werden kann.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, die zuständige AHV-Ausgleichskasse umgehend zu informieren, wenn sich die im vorliegenden Formular gemachten Angaben ändern. Sie stellen sicher, dass auf dem gesamten in der Schweiz und im ausländischen Staat erzielten Erwerbseinkommen die Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz abgerechnet werden.

Hinweis zum Datenschutz:

Die Angaben im vorliegenden Formular dienen der AHV-Ausgleichskasse zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Sie können erfasst und elektronisch gespeichert und unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzzvorschriften verwendet werden. Die hier gemachten Angaben können unter Beachtung der schweizerischen Datenschutzzvorschriften den Organen einer anderen schweizerischen Sozialversicherung oder anderen gesetzlich legitimierten Institutionen zur Verfügung gestellt werden.

Der/die Arbeitnehmer/in oder Selbstständigerwerbende

Datum: _____

Unterschrift: _____

Der/die Arbeitgeber oder Selbstständigerwerbender

Datum: _____

Stempel und Unterschrift: _____

Anhang 15: EU- bzw. EFTA-Gebietszugehörigkeiten

1/26

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, die Republik Finnland, die Französische Republik, die Republik Griechenland, Irland, die Italienische Republik, die Republik Kroatien, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, das Königreich Schweden, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik, das Königreich Spanien, die Tschechische Republik, die Republik Ungarn und die Republik Zypern.
- Dies zu Frankreich gehörenden Departemente/Inseln/Gebiete: Französisch-Guyana, Guadeloupe (enthält die Inseln la Désirade, les Saintes und Marie-Galante), Martinique, Mayotte, la Réunion, Saint-Barthélemy und der französische Teil von Saint-Martin.
- Die portugiesische Inselgruppe Azoren und Madeira.
- Die spanische Inselgruppe Balearen und die kanarischen Inseln
- Die spanischen Städte von Ceuta und Melilla (Enklaven in marokkanischem Gebiet).
- Ålandinseln.

Das Abkommen mit der EU ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Andorra (Fürstentum von Andorra)
- Aruba
- Färöer-Inseln
- Französisch-Polynesien
- französische Süd- und Antarktisgebiete
- Grönland
- Inseln Wallis und Futuna
- Monaco (Fürstentum von Monaco)
- Neukaledonien und seine Nebengebiete
- niederländische Antillen (Bonaire, Curaçao, Saba, Sint Eustatius, Sint Maarten)
- San Marino

- St. Pierre und Miquelon
- Vatikan
- Zypern, nördlicher Teil (Türkische Republik Nordzypern).

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete anwendbar:

- Republik Island, Fürstentum Liechtenstein, Königreich Norwegen, Schweizerische Eidgenossenschaft.

Das EFTA-Übereinkommen ist auf folgende Gebiete nicht anwendbar:

- Das norwegische Territorium von Svalbard (Spitzbergen).